

Vizepräsident Streit: An die vierte Deputation.

(Nr. 840.) Herr Abg. Dr. Hahn bittet um Urlaub auf 14 Tage wegen dringender Berufsgeschäfte.

Vizepräsident Streit: Genehmigt die Kammer diesen Urlaub? — Der Urlaub ist bewilligt.

(Nr. 841.) Anschließerkklärung der Packträgergenossenschaft zu Wehlen durch Robert Löser und Genossen an die Petition der Schweizführer Storm und Genossen, die Regelung und den Schutz ihres Gewerbes betreffend.

Vizepräsident Streit: Ist erledigt durch die bereits in der Angelegenheit gefaßten Beschlüsse beider Kammern.

(Nr. 812.) Beschluß der Ersten Kammer bei Abgabe einer Petition von Bewohnern der Ortschaften Kleinsaubernitz, Wartha u., J. Krolf und Genossen, die Bahnlinie Löbau-Weißwasser betreffend.

Vizepräsident Streit: An die zweite Deputation.

(Nr. 813.) Anschließerkklärung der städtischen Collegien zu Plauen an den Antrag des Herrn Abg. Stauf, die Abstellung des Bogenfahrens auf der Eisenbahn bei Altenburg betreffend.

Vizepräsident Streit: An Herrn Dr. Krenzsch als Referent der zweiten Deputation (Abtheilung B) behufs Berücksichtigung bei der heutigen Berathung über das königl. Decret Nr. 35.

(Nr. 844.) Anderweite Petition des Gründungscomités für den Bau einer Eisenbahn von Chemnitz nach Stollberg durch Friedrich Georg Woller und Genossen um Concessionsertheilung zum Bau der gedachten Bahnlinie.

Vizepräsident Streit: An die zweite Deputation.

(Nr. 845.) Bericht der vierten Deputation der Zweiten Kammer über eine Petition des Invaliden Hüttner und Genossen und eine Petition der verwittweten Schütze und Genossen, Erhöhung der Invalidenpensionen und Wittwenpensionen betreffend.

Vizepräsident Streit: Auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 846.) Antrag des Herrn Abg. Haberkorn, die Berathung und Beschlußfassung über die Gesetzentwürfe:

1. Organisation der Behörden für die innere Verwaltung,
2. die Bildung von Bezirksvertretungen,
3. das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen,
4. die drei Gemeindeordnungen so lange auszusetzen, bis die Reichsgesetzgebung über die bürgerliche und Strafproceßordnung zum Abschluß gelangt u.

Vizepräsident Streit: Ich bitte zunächst den Herrn Secretär, den Antrag zu verlesen.

Derselbe lautet:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen:
die Berathung und Beschlußfassung über folgende Gesetzentwürfe:

1. die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung,
2. die Bildung von Bezirksvertretungen, nicht minder aber die mehr oder minder mit dem Gesetzentwürfe unter 1 in Verbindung stehenden Gesetzentwürfe,
3. das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen und
4. die drei Gemeindeordnungen betreffend,

so lange auszusetzen, bis die Reichsgesetzgebung über die bürgerliche und Strafproceßordnung zum Abschluß gelangt und der Einfluß, welchen diese Reichsgesetze auf die Reorganisation der sächsischen Gerichtsverfassung ausüben, klarer gestellt sein wird, auch, dafern dieser Zeitpunkt vor Beginn des nächsten ordentlichen Landtags herangekommen sein sollte, der königl. Staatsregierung anheim zu stellen, behufs der Berathung und Beschlußfassung über die Gerichts- und Verwaltungsreorganisation in Sachsen einen außerordentlichen Landtag einzuberufen,

hierzu auch die Zustimmung der Ersten Kammer und die Genehmigung der königl. Staatsregierung einzuholen.“

Vizepräsident Streit: Der Herr Antragsteller hat um das Wort gebeten; ich erlaube mir, hierzu zu bemerken, daß hier der Fall nicht vorliegt von § 4 unserer Normativbestimmungen, wonach das nach § 107 der Landtags-Ordnung jedem Antragsteller ohne Weiteres zustehende Recht der mündlichen Begründung von Anträgen in Wegfall gekommen ist, sondern der Fall, der in § 108 Absatz 2 der Landtags-Ordnung erwähnt ist. Dieser Absatz lautet:

„2. Hat der Antragsteller dagegen bei Einreichung seines Antrags bemerkt, daß er denselben mündlich begründen wolle, so kann die Kammer dies unter Beobachtung der § 61 enthaltenen Vorschrift sofort zulassen, oder den Antrag zu diesem Zwecke auf eine Tagesordnung setzen. Nach Entwicklung des Antrags wird damit wie sub Nr. 1 verfahren.“

§ 61 der Landtags-Ordnung bestimmt, daß Abweichungen von der Tagesordnung und der §§ 53 bis 59 vorgeschriebenen Reihenfolge der Geschäfte nur zulässig sind, wenn die Kammer eine solche Abweichung beschließt und insoweit nicht ein Widerspruch von Seiten der Regierungskommissare erfolgt. Ich würde daher zunächst die Kammer zu fragen haben, ob diese ihrerseits eine Abweichung von der Tagesordnung genehmigt, und dann, wenn die Kammer sich ihrerseits dafür ausspricht, an die Vertreter der königl. Staatsregierung eine gleiche Frage zu richten haben. Ich gebe anheim, ob vielleicht der Herr Antragsteller in dieser Richtung zur formellen Behandlung Etwas zu sagen hat.

Abg. Haberkorn: Der Herr Vizepräsident hat mich der Aufgabe überhoben, des Weiteren darzulegen, daß ich meinen Antrag auf Grund und in Gemäßheit § 108 der Landtags-Ordnung behandeln zu sehen wünsche. Ich habe sofort bei der Uebergabe meines Antrags bemerkt, daß ich